



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2025-0535, d.3-ID: BD01799970, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Gemeinde Hochfelden. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Hochfelden
- Gewässer – Dorfbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6014
– Martinsmühleweiher (Müliweiher¹), (projektierte Neuaufnahme als) öffentliches Stehgewässer Nr. 471
- Massgebende – Technischer Bericht vom 18. Juli 2025, inkl. Anhang
- Unterlagen – Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:500 vom 23. Juli 2025
– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. August 2025

Sachverhalt

Der Gemeinderat Hochfelden stimmte am 10. März 2020 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Hochfelden übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Hochfelden vom 20. Juni 2019).

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen ein erstes Mal vom 20. März 2020 bis 19. Mai 2020 öffentlich auf. Während dieser Frist sind zwei Einwendungen gegen den Gewässerraumentwurf eingegangen, welche im Wesentlichen die Reduktion der Gewässerraumbreite bzw. den Verzicht auf einen Gewässerraum beantragten. Der Gemeinderat unterstützte diese beiden Einwendungen und mit Beschluss vom 11. August 2020 beantragte dieser, auf die Festlegung eines Gewässerraums im Siedlungsgebiet grundsätzlich zu verzichten. Aus fachlichen und rechtlichen Gründen konnte nicht auf den

¹ Beim Martinmühleweiher handelt es sich um eine projektierte Neuaufnahme als Stehgewässer im Gewässerplan der öffentlichen Oberflächengewässer. Der Martinmühleweiher besteht aus zwei Weihern, welche in den massgebenden Unterlagen als «Müliweiher» bezeichnet sind.

kompletten Antrag (Verzicht) eingegangen werden, wobei im Sinne einer Einigung ein Kompromiss ausgehandelt wurde (Stellungnahme des AWEL vom 8. Mai 2024).

Die Gemeinde hat anschliessend das Gewässerraumdossier überarbeitet und nochmals, vom 4. April 2025 bis 3. Juni 2025, öffentlich aufgelegt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. August 2025 wird die Einwendung abgewiesen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Hochfelden wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Dorfbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6014
- Martinsmühleweiher (Müliweiher), (projektierte Neuaufnahme als) öffentliches Stehgewässer Nr. 471

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Das Dorfbächli ist im gesamten Siedlungsgebiet eingedolt. Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt. Da sich das Dorfbächli nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf

Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle drei Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern mindestens 15 m, gemessen ab der Uferlinie, betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b und c auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat oder künstlich angelegt wurde. Die beiden Müliweiher des Martinsmühleweihers haben zusammen eine Wasserfläche von ca. 0.1 ha und wurden künstlich angelegt. Da sie mit dem Dorfbächli nicht verbunden sind, keine Hochwassergefahr von den Weihern ausgeht und keine bedeutenden gewässerökologischen Werte vorhanden sind, stehen einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums keine überwiegenden Interessen entgegen. Für die beiden Weiher wird somit ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Unteres Glatttal» (Baudirektionsverfügung Nr. 2289 vom 11. Dezember 2012) liegt für das Dorfbächli eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für alle drei Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nur für den Abschnitt 3, aufgrund des theoretischen Öffnungspotenzials, nötig ist. Der Gewässerraum wird hier auf 12.3 m (mit nur einem einseitigen Unterhaltstreifen, da der vorhandene Glattweg auch für den Unterhalt des künftig offenzulegenden Abschnitts verwendet werden kann) erhöht.

Das Dorfbächli im Siedlungsgebiet von Hochfelden weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf. Da das Dorfbächli durchgehend eingedolt ist, weisen die von der vorliegenden Festlegung betroffenen Gewässerabschnitte keine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Gewässerökonomie auf und befinden sich nicht in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung oder des Natur- und Landschaftsschutzes ist in den Abschnitten 1 und 2 demnach nicht notwendig.

Im Abschnitt 3 ist der bereits aus Gründen des Hochwasserschutzes erhöhte Gewässerraum ausreichend für eine allfällige künftige Offenlegung und Revitalisierung.

Im Festlegungssperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft, weil das Dorfbächli eingedolt ist. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon



abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

In den Abschnitten 1 und 2 wird der Gewässerraum symmetrisch angeordnet. Im Abschnitt 3 wird der Gewässerraum linksseitig mit dem Wegrand des Glattwegs harmonisiert und dadurch leicht nach rechts verschoben.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die Dole des Abschnitts 1 liegt in der Stadlerstrasse (Kantonsstrasse) und der Grabenstrasse, eine Offenlegung an der heutigen Lage wird als unmöglich erachtet. Aufgrund der Lage im Strassenraum bzw. des fehlenden Öffnungspotenzials wird am Abschnitt 1 ein reduzierter Gewässerraum von 3.5 m Breite festgelegt.

Die Dole im Abschnitt 2 liegt im Dorfbachweg. Aufgrund der Lage innerhalb der Kernzone und den durch die vorhandenen Bauten engen räumlichen Verhältnisse wird eine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt, auch wenn ein theoretisches Öffnungspotenzial nicht komplett ausgeschlossen werden kann. Im Abschnitt 2 wird der Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite von 3.5 m reduziert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion / Erhöhung / asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums am Dorfbächli bzw. aufgrund des Verzichtes auf einen Gewässerraum an den beiden Müliweihern wurde eine Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4) aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Durch die Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite in den eingedolten Abschnitten 1 und 2 wird dem fehlenden Öffnungspotenzial (Abschnitt 1) bzw. den baulichen Gegebenheiten (Abschnitt 2) Rechnung getragen. Der aus Sicht Hochwasserschutz mindestens erforderliche Raum wird weiterhin gesichert.

Durch die Erhöhung und asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt 3 wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz und eine künftige Offenlegung gesichert.

Durch den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums an den beiden künstlich angelegten Stehgewässern (Müliweiher) werden keine Gewässerschutzinteressen tangiert. Der Uferstreifen nach Übergangsbestimmungen wird abgelöst und die Einschränkungen gem. Art. 41c GSchV kommen nicht zur Anwendung.

Von der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hochfelden sind keine Landwirtschaftsflächen, keine Fruchtfolgeflächen, keine Denkmalschutzobjekte und keine archäologischen Zonen betroffen. Vom Gewässerraum sind nur historische Verkehrswege (keine Substanz, von lokaler bis regionaler Bedeutung) tangiert, der Erhalt der IVS-Objekte wird durch die Gewässerraumfestlegung nicht verhindert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Hochfelden wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hochfelden festgelegt:

- Dorfbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6014

Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird im Sinne von Art. 41b Art. 4 GSchV an folgenden Stehgewässern verzichtet:

- Martinsmühleweiher (Müliweiher), (projektierte Neuaufnahme als) öffentliches Stehgewässer Nr. 471

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 18. Juli 2025, inkl. Anhang
- Detailplan Gewässerraum Nr. 1, Mst. 1:500 vom 23. Juli 2025
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. August 2025

II. Die Einwendung vom 2. Juni 2025 betreffend die Abschnitte 2 und 3 des Dorfbächlis wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. August 2025 nicht berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Hochfelden wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. August 2025 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),



- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Hochfelden, Beatrice Wüthrich, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden, für sich und zur Eröffnung an die Einwenderin, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. August 2025;
- b) die Gossweiler Ingenieure AG, Christof Heimgartner (elektronisch an hec@gossweiler.com);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler und Ariane Dieth (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

31. Juli 2025



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftsbescheinigung
**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 12. Sep. 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**

T. Saland

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 08.08.2025
Öffentlich einsehbar bis: 08.08.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002990

Publizierende Stelle



Gemeinde
Hochfelden

Gemeinde Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet (Kommunale Gewässer), Öffentliche Auflage, Hochfelden

Angaben zum Inhalt:

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hochfelden wurde vom 4. April 2025 bis zum 3. Juni 2025 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion hat die Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 31. Juli 2025 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hochfelden festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: BD01799970

Beschluss-/Verfügungsdatum: 31.07.2025

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Hochfelden die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 31. Juli 2025 wird - zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen - vom 8. August 2025 bis zum 7. September 2025 während 30 Tagen

bei der Gemeinde Hochfelden, Gemeindehausstrasse 4, 8182 Hochfelden, öffentlich aufgelegt. Sie sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde verfügbar: <https://hochfelden.ch/verwaltung/amtliche-publikationen>. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser (www.maps.zh.ch) publiziert.

Rechtliche Hinweise:

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 07.09.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Hochfelden
Gemeindehausstrasse 4
8182 Hochfelden



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hochfelden gemäss § 15 h HWSchV.

5. August 2025

1/3

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Hochfelden legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 4. April 2025 bis zum 3. Juni 2025 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Hochfelden die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung mit insgesamt zwei Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Dorfbächli, Abschnitt 2 «Dorfbachweg» (Einwendung vom 2. Juni 2025)

Der Abschnitt 2 «Dorfbachweg» weise einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf, ein Öffnungspotenzial kann gemäss techn. Bericht nicht ausgeschlossen werden. Daher sei ein ausreichend breiter Gewässerraum zu sichern. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums wäre nur zulässig in dicht überbautem Gebiet, worum es sich hier gemäss Beurteilung in Anhang 5 des technischen Berichts nicht handle.

Aus diesem Grund sei für diesen Abschnitt die minimale Gewässerraumbreite von 11 m festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Beim Abschnitt 2 «Dorfbachweg» ist der Dorfbächli eingedolt und liegt in Längsrichtung unter dem Dorfbachweg in der Kernzone von Hochfelden.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. 1 GSchV kann der minimale Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Aufgrund der Einwendung wurde geprüft, ob es sich vorliegend um dicht überbautes Gebiet handelt und folglich, ob eine Reduktion des Gewässerraums möglich ist. Die Prüfung ergab, dass der Abschnitt 2 innerhalb der dicht mit Wohngebäuden überbauten Kernzone liegt und unter dem Dorfbachweg verläuft. Der Dorfbachweg ist ein wichtiger, der Öffentlichkeit gewidmeter Fussweg, und als solcher im kommunalen Richtplan und im rechtskräftigen Quartierplan «Wisacher» (RRB 1996/2402) eingetragen. Mit dem Quartierplan «Wisacher» wurden entlang des Dorfbachwegs Verkehrsbaulinien (Breite ca. 9 m) festgesetzt, welche der Bedeutung dieses Wegs entsprechen. Im

östlichen Bereich hat der Dorfbachweg die Funktion der Erschliessung (zum Wohngebäude auf dem Grundstück Kat. Nr. 107) und bestehen rechtskräftige Widmungen um öffentlich-rechtliche Bewilligungen (öffentliche Strasse, Schulweg, bewilligte Durchfahrt und Parkplätze), welche eine Öffnung sehr stark einschränken und praktisch verunmöglichen. Im Rahmen von rechtskräftigen Baubewilligungsgesuchen (z.B. für das Grundstück Kat. Nr. 896) wurde das Quartier bereits als dicht überbaut beurteilt. Aus diesen Gründen wird der Abschnitt 2 als «dicht überbaut» beurteilt (abschliessende Beurteilung, s. Anhang A5 des Techn. Berichts).

Gestützt auf Art. 41a Abs. 4 Bst. 1 GSchV und aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet, wird somit der Gewässerraum auf die aus Sicht Hochwasserschutz erforderliche minimale Eingriffsbreite für den Unterhalt und Sanierung der Dole reduziert. Der reduzierte Gewässerraum beträgt 3.5 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass der kantonale Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG und die kommunale Verkehrsbaulinie auch nach der Festlegung des Gewässerraums ihre Gültigkeit behalten.

Antrag 2: Betreffend Dorfbächli, Abschnitt 3 «Erholungszone» (Einwendung vom 2. Juni 2025)

Das Dorfbächli sei im Abschnitt 3 «Erholungszone» zwar eingedolt, aber es bestehe Öffnungspotenzial – eine Reduktion des Gewässerraums sei nicht zulässig. Der techn. Bericht komme zum Schluss, dass der Gewässerraum aus Hochwasserschutzgründen auf 15.3 m zu erhöhen sei. Als Begründung für die nachträgliche Reduktion werden die Nähe zum Glattweg sowie ein «vertretbares Mass» an Einschränkungen für die angrenzenden Familiengärten angegeben. Da es sich nicht um dicht überbautes Gebiet handle, sei eine Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht zulässig. Auch seien die öffentlichen Interessen des Hochwasser- und Gewässerschutzes höher zu gewichten als die privater Nutzungen.

Aus diesem Grund sei für diesen Abschnitt der Gewässerraum nicht zu reduzieren, sondern auf 15.3 m festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Beim Abschnitt 3 «Erholungszone» ist das Dorfbächli eingedolt (Dolendurchmesser 0.6 m) und verläuft durch die Erholungszone. Die Berechnung des minimalen Gewässerraums basiert – auch bei eingedolten Gewässern – auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) gemäss § 15 k HWSchV abgeleitet wird. Ein eingedoltes Gewässer weist keine Breitenvariabilität auf, d.h. Faktor 2. Die nGSB des Abschnitts 3 des Dorfbächli beträgt somit 1.2 m (=2 x 0.6 m). Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV ergibt sich hier ein minimaler Gewässerraum von 11 m Breite.

Für diesen Abschnitt besteht ein Öffnungspotenzial, weshalb geprüft wird, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz und Revitalisierung ausreichend ist. Der Hochwasserschutznachweis wurde – unter Berücksichtigung des Öffnungspotenzials – mit der Querprofilbetrachtung eines (zukünftigen) offenen Gerinnes erbracht. Aus Gründen des Hochwasserschutzes wäre ein Gewässerraum von 12.3 m bis

15.3 m erforderlich, was einem für einen auf HQ₃₀₀ hochwassersicheren und revitalisierten Gerinneausbau mit Böschungsneigungen 1:2, inkl. Freibord und zuzüglich einem einseitigen bzw. beidseitigen Unterhaltsstreifen von 3 m entspricht.

Aufgrund der Lage der bestehenden Dole (bzw. des vielleicht in Zukunft ausgedolten Bachs) entlang des Glattwegs kann auf einen beidseitigen Unterhaltsstreifen verzichtet werden, weil der Glattweg für den Zugang und den Unterhalt der Dole (bzw. des künftigen Bachs) genutzt werden kann und eine Raumsicherung auf dem Glattweg nicht sinnvoll ist. Der aus Sicht Hochwasserschutz erforderliche Gewässerraum (mit nur einem Unterhaltsstreifen) beträgt 12.3 m. Mit der Festlegung eines Gewässerraums von 12.3 m Breite erfolgt somit keine Reduktion des gesetzlich minimalen Gewässerraums.

Die Gewässerraumfestlegung in den Abschnitten 2 und 3 des Dorfbächlis im Siedlungsgebiet von Hochfelden wird vor diesem Hintergrund als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Technischer Bericht

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet

Wetzikon, 18. Juli 2025 / hf.6511 / Hec



Gossweiler Ingenieure AG
Bahnhofstrasse 75
8620 Wetzikon
Telefon 044 931 03 00
www.gossweiler.com

Auftraggeber
Bearbeitung
Versionsverlauf

Gemeinde Hochfelden
Gossweiler Ingenieure AG

Version	Datum	Visum	Kommentar
1.0	27.03.2019	Hec	Vorprüfung AWEL
1.1	19.08.2019	Hec	Korrektur nach Vorprüfung AWEL
2.0	02.09.2019	Hec	Auflageversion
3.0	03.10.2024	Hec	Reduktion / Kompromiss AWEL
4.0	19.02.2025	Hec	Korrektur nach Vorprüfung AWEL
4.1	06.03.2025	Hec	Bereinigt
4.2	18.07.2025	Hec	Endversion

Dateiname 20250718_Technischer_Bericht.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundlagen	4
2.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	4
2.2	Grundlagenübersicht	5
2.3	Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	5
3	Abschnittsbildung	5
3.1	Abschnitt 1 Stadler-/Grabenstrasse	6
3.2	Abschnitt 2 Dorfbachweg	6
3.3	Abschnitt 3 Erholungszone	6
4	Bemessung Gewässerraum	7
4.1	Gewässerraum nach GSchG / GSchV	7
4.2	Erhöhung Gewässerraum	7
4.3	Anpassungen des Gewässerraums	9
4.3.1	Reduktion der Gewässerraumbreite	9
4.3.2	Bauliche Gegebenheiten	9
4.4	Schlussprüfung	9
5	Ausscheidung Gewässerraum	10

1 Einleitung

Ausgangslage	<p>Durch die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) von 2011 verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Flüssen, Bächen und Seen einen Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen.</p> <p>In der Gemeinde Hochfelden betrifft dies das öffentliche Gewässer Nr. 6014, Dorfbächli, welches in die Glatt mündet. Das Dorfbächli ist im gesamten Siedlungsraum eingedolt.</p> <p>Als weitere öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind die beiden Weiher im Gebiet "Müli" zu nennen. Die Weiher haben eine Gesamtfläche von ca. 0.1 ha.</p>
Auftrag Planungsbüro	<p>Der Auftrag für die Festlegung des Gewässerraumes für die Gemeinde Hochfelden wird durch die Gossweiler Ingenieure AG übernommen.</p>
Bisherige Ausführungen	<p>Das Dossier zur Gewässerraumfestlegung für die Gemeinde Hochfelden wurde bereits am 10. März 2020 zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Während der Auflagenfrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Auf diese hin hat der Gemeinderat Hochfelden beschlossen auf eine Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zu verzichten.</p> <p>Seitens AWEL kann aus fachlichen und rechtlichen Gründen aber nicht auf den kompletten Verzicht eingegangen werden. Die detaillierte Begründung ist der Stellungnahme vom 08. Mai 2024 vom AWEL zu entnehmen (Beilage Nr. 2). In der selben Stellungnahme wurde ein Kompromissvorschlag zur Reduktion einzelner Gewässerraumabschnitte gemacht. Dieser Vorschlag wird in dieser Berichtsversion ausgearbeitet.</p>
Produkte/ Resultate	<p>Der Gewässerraum vom Dorfbächli und der Weiher Müli folgendermassen festgelegt:</p>
Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	<p>Für die Festlegung des Gewässerraums nach GSchV wird das vereinfachte Verfahren ausgewählt.</p> <ul style="list-style-type: none">◆ Abschnitt 1: 3.5 m◆ Abschnitt 2: 3.5 m◆ Abschnitt 3: 12.3 m◆ Weiher Müli: Kein Gewässerraum

2 Grundlagen

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Durch die Anpassung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) kann nun der Gewässerraum eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden.

Zur Berechnung der Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes wurde der Massnahmeplan Naturgefahren Hochfelden (2016) der Holinger AG zu Hilfe gezogen.

2.2 Grundlagenübersicht

Die Ergebnisse der Vorabklärung bezüglich Status und Relevanz sind im Anhang ersichtlich.

2.3 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

Die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite setzt sich aus dem Wert des ökomorphologischen Zustands auf maps.zh.ch, sowie aus den GIS-Daten der Gemeinde Hochfelden zusammen. Bei Rohrleitungen entspricht die Gerinnesohlebreite dem Rohrdurchmesser.

- ◆ Aktuelle Gerinnesohlenbreite: 0.6 m
- ◆ Breitenvariabilität: Keine
- ◆ Faktor gemäss GSchV: x 2
- ◆ Natürliche Gerinnesohlenbreite: 1.2 m

Die Mindestbreite für den Gewässerraum des Dorfbächlis beträgt gemäss Art. 41a Abs. 2 lit.b GSchV, somit 11 m.

3 Abschnittsbildung

Das Dorfbächli verläuft im Siedlungsgebiet ausschliesslich eingedolt. Mit den beiden Weihern bei der Martinsmühle sind zudem noch zwei stehende Gewässer vorhanden. Im Perimeter sind verschiedene Öffnungspotenziale für das Dorfbächli vorhanden. Anhand dieser wurde das Dorfbächli in drei verschiedene Abschnitte eingeteilt. Diese werden nachfolgend beschrieben. Die Beschreibung erfolgt jeweils in Fliessrichtung.

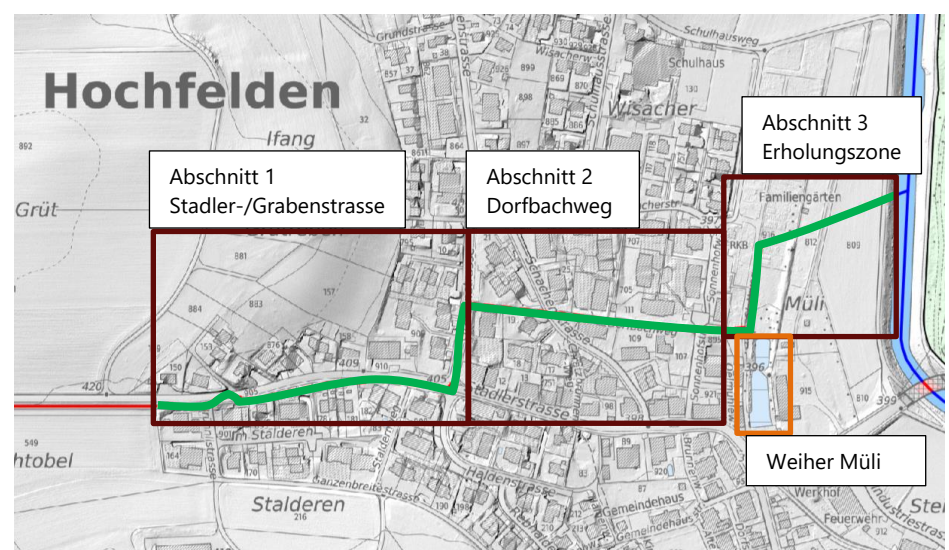


Abbildung 1. Übersichtsplan Dorfbächli im Siedlungsgebiet (grüne Linie) und Abschnittseinteilungen

3.1 Abschnitt 1 Stadler-/Grabenstrasse

Der Abschnitt beginnt bei der Grenze der Landwirtschaftszone zum Siedlungsgebiet. Der eingedolte Bach verläuft im Bereich der Stadlerstrasse hauptsächlich im Bereich der privaten Grundstücke. Auf Grundstück Nr. 182 wechselt der Verlauf in den Strassenraum der Stadlerstrasse. Das Dorfbächli verläuft danach entlang der Grabenstrasse bis auf Höhe Dorfbachweg.

Bis zum Grundstück Nr. 181 liegt das Dorfbächli in der Wohnzone W2, danach folgt die Kernzone.

Ab Grundstück Nr. 893 ist für das Dorfbächli ein mittlerer Revitalisierungsnutzen vorhanden. Der Revitalisierungsnutzen entspricht dem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand.

Aufgrund der Lage in der Stadlerstrasse, welche eine zentrale Verkehrsachse innerhalb Hochfelden darstellt, sowie der der Wohn- und Kernzone, wird dieser Eindolung kein Öffnungspotential zugewiesen.

3.2 Abschnitt 2 Dorfbachweg

Das eingedolte Dorfbächli verläuft in diesem Abschnitt entlang des Dorfbachweges. Danach unterquert das Dorfbächli die Sonnenhofstrasse. Das Ende dieses Abschnittes liegt bei der Zonengrenze von Kernzone zur Freihaltezone (bzw. der Grundstücksgrenzen zwischen Parzelle Nr. 895 und 916). Der komplette Abschnitt liegt innerhalb der Kernzone und verläuft unter dem Dorfbachweg. Es ist somit kein Öffnungspotential für diese Eindolung vorhanden.

Für den ganzen Abschnitt ist ein mittlerer Revitalisierungsnutzen vorhanden.

3.3 Abschnitt 3 Erholungszone

Der ganze Abschnitt liegt hierbei innerhalb der Erholungszone F und endet mit dem Übergang zum Landwirtschaftsgebiet. Das eingedolte Dorfbächli wird unter den Familiengärten durchgeführt. Aufgrund der Lage ausserhalb des Wohngebietes und von Verkehrswegen wird diesem Abschnitt ein Öffnungspotential zugewiesen. Es ist ein geringer Revitalisierungsnutzen vorhanden.

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

Dorfbächli

Auf allen drei Abschnitten des Dorfbächlis im Siedlungsraum Hochfelden beträgt der minimale Gewässerraum nach GSchG/ GSchV von 11.0 m. Das Dorfbächli ist im gesamten Siedlungsraum eingedolt.

Weiher bei der Martinsmühle

Die beiden Weiher haben zusammen eine Fläche von ca. 0.1 ha.

Die ehemaligen Mühlengebäude sind im Inventar der kommunalen Natur- und Heimatschutzobjekte eingetragen. Bis zur Verlegung des Glattlaufes im Jahre 1975 lag die Mühle direkt an der Glatt (Vergleiche historische Gewässerkarte des Kantons Zürich). Die beiden Weiher liegen im ursprünglichen Flussbett der Glatt und wurden künstlich angelegt. Eine direkte oberflächliche Verbindung mit dem Dorfbächli, oder der Glatt sind nicht vorhanden. Die Funktion einer Hochwasserrückhaltewirkung für das Dorfbächli, oder andere Gewässer ist nicht gegeben.

Die Weiher liegen zwischen Siedlungsgebiet (West) und Flächen mit intensiver Landwirtschaft (Ost) in der Erholungszone. Diese Zone weist baurechtlich bereits diverse Nutzungseinschränkungen auf.

Aus gewässerökologischer Sicht ist den beiden Weihern einen gewissen Wert beizumessen. Allerdings haben auch die umliegenden Mühlengebäude mit ihrem kommunalen Schutzstatus einen gewissen Wert aus heimatschützerischer Sicht. Die Mühlengebäude und die beiden Weiher gehören aus historischer Sicht zusammen und ist somit als Einheit zu betrachten. Die Festlegung eines Gewässerraumes an diesen Weihern, ohne Berücksichtigung der geschützten Gebäude würde den Heimatschutz und Ökologie gegenüber in eine Konfliktsituation stellen. Es ist davon auszugehen, dass der heimatschützerische Wert der Gebäude deutlich höher gewichtet wird, wie der ökologische Wert der beiden Weiher.

Aufgrund der kaum vorhandenen Vernetzung mit anderen Oberflächengewässern, der geringen Grösse (<0.5 ha) und der Lage im Siedlungsgebiet, ist die Ausscheidung eines Gewässerraumes als nicht verhältnismässig zu betrachten. Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG (LS 724.11) kann in diesem als zureichend betrachtet werden.

Für die beiden Weiher wird deshalb auf einen Gewässerraum gemäss Art. 41b Abs.4 GSchV zu verzichtet.

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Raum für Hochwasserschutz

Für Hochfelden liegt gemäss Gefahrenkarte (BDV-Nr. 2289 vom 11. Dezember 2012) eine geringe bis mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (gelber und blauer Bereich), welcher auf eine ungenügende Abflusskapazität des Einlaufs zur Eindolung zurückzuführen ist.

Der nötige Gewässerraum wurde für die Abschnitte 1 und 2 gemäss der Querprofilbetrachtung für Dolen ohne Öffnungspotenzial berechnet (Abbildung 2, gemäss Informationsplattform Gewässerraum).

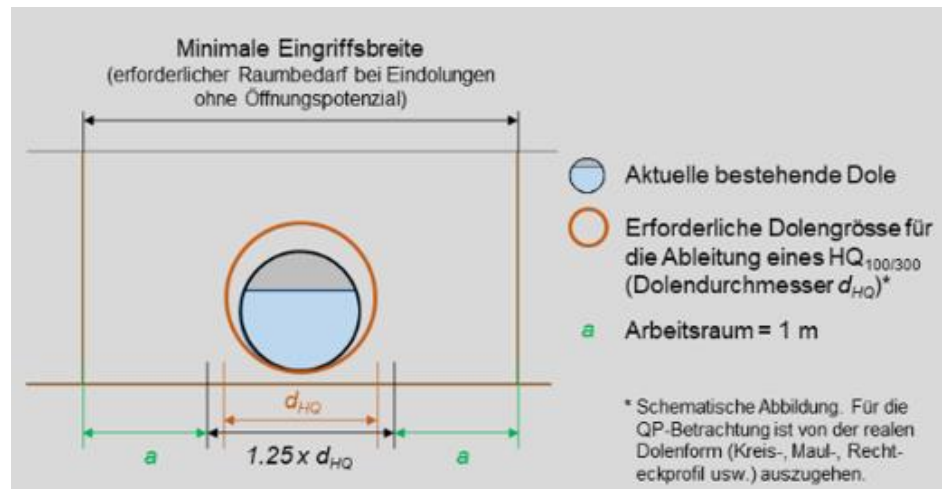


Abbildung 2. Berechnungsgrundlage Erhöhung Gewässerraum

Es müssen zudem folgende maximalen Teilfüllungsgrade eingehalten werden:

- ◆ Bei Gefällen $\geq 2\%$ 60%
- ◆ Bei Gefällen unter 2 % 85 %

Der benötigte Leitungsdurchmesser wurde mit der Fließformel nach Manning-Strickler berechnet

Es wurden folgende Parameter zur Berechnung des Gewässerraumes verwendet:

Abschnitte 1 und 2

Da die minimale Eingriffsbreite für die Abschnitte 1 und 2 deutlich unter der minimalen Gewässerraumbreite von 11.0 m liegt, ist hinsichtlich Hochwasserschutz keine Erhöhung der Gewässerraumbreite notwendig. Die Berechnungsdetails sind dem Anhang A8 zu entnehmen.

Abschnitt 3

Wie unter Punkt 3.3 aufgeführt ist für diesen Abschnitt Öffnungspotenzial vorhanden, die minimale Eingriffsbreite ist für diesen Abschnitt somit nicht zulässig. Aufgrund des Hochwasserschutzes ist eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite notwendig. Die Gewässerraumbreite erhöht sich im Abschnitt 3 auf **15.3 m**. Die Berechnungsdetails sind dem Anhang A8 zu entnehmen.

Raum für Gewässerrevitalisierung

Das Dorfbächli ist weder ein prioritärer Abschnitt für die Revitalisierungsplanung, noch weist es grosses Revitalisierungspotenzial auf. Eine Erhöhung des Gewässerraumes aus Sicht Revitalisierung ist deshalb nicht nötig.

Raum für den Natur- und Landschaftsschutz

Der Perimeter weist kein grosses Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung auf. Zudem liegen keine naturnahen/natürlichen, oder wenig beeinträchtigte Abschnitte vor. Gemäss kantonalem Richtplan handelt es sich bei dem Perimeter auch nicht um ein Vorranggebiet. Eine Erhöhung des Gewässerraumes ist deshalb nicht angezeigt.

Raum für die Gewässernutzung (inkl. Erholung)

In dem für die Gewässerraumfestlegung relevanten Perimeter vom Dorfbächli sind keinerlei Wasserkraftwerke, oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft vorhanden. Eine Erhöhung des Gewässerraumes ist deshalb nicht erforderlich.

4.3 Anpassungen des Gewässerraums

4.3.1 Reduktion der Gewässerraumbreite

- Abschnitt 1 Das Dorfbächli liegt in diesem Abschnitt unter der Stadler- und Grabenstrasse. Aufgrund der Lage im Strassenraum und des damit verbundenen Öffnungspotentials wird der minimale Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite von **3.5 m** reduziert werden (vgl. Tabelle 1)
- Abschnitt 2 Dieser Abschnitt entspricht dem Dorfbachweg, unter welchem das Dorfbächli durchfliesst. Ein theoretisches Öffnungspotential kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage innerhalb der Kernzone und den durch die vorhandenen Bauten engen räumlichen Verhältnisse, soll in diesem Abschnitt der minimale Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite von **3.5 m** reduziert werden (vgl. Tabelle 1).
- Abschnitt 3 Da in Abschnitt 3 Öffnungspotential vorhanden ist, kann die Berechnung für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotential nicht angewendet werden. Aufgrund der Lage entlang des Glattweges kann der Unterhaltsstreifen einseitig reduziert werden. Somit verringert sich die Gewässerraumbreite um 3.0 m auf **12.3 m**.

4.3.2 Bauliche Gegebenheiten

- Abschnitt 3 Im Bereich der Parzelle 916 wird der Gewässerraum an den bestehenden Wegrand des Glattweges, im Sinne einer asymmetrischen Anlegung, angepasst.

4.4 Schlussprüfung

- Abschnitt 1, 2 und Weiher Müli Der Gewässerraum wird in Abschnitt 1 und 2 auf 3.5 m festgelegt. Für die beiden Weiher bei der Mühle wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben ist aufgrund der geringen Breite nicht praktikabel.
- Folgende bestehende Vorgaben bleiben weiterhin in Kraft:
- ◆ Wasserwirtschaftsgesetz (WWG), §21: Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber den Gewässern einen Abstand von 5 m einzuhalten.
 - ◆ Chemie Risiko Reduktionsverordnung (ChemRRV), Anhang 2.5: Keine Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in einem Abstand von 3 m zu den Gewässern.
- Abschnitt 3 Durch die asymmetrische Anordnung im Bereich des Glattweges liegt der Gewässerraum teilweise unter dem Minimalabstand von 5.0 m gem. WWG, §21. Der Minimalabstand gem. WWG, §21 behält Gültigkeit, sofern der Abstand der Gewässerraumgrenze zur Gewässerachse < 5.0 m beträgt.
- Mit der Reduktion auf einen einseitigen Unterhaltsstreifen kann die für den Hochwasserschutz notwendige Mindestbreite um 3.0 m verringert werden. Die Einschränkungen in den Familiengärten sind dadurch in einem vertretbaren Mass.
- Die Gewässerraumfestlegung in allen Abschnitten ist somit als recht- und zweckmässig anzusehen.

5 Ausscheidung Gewässerraum

Gewässerabschnitt	Gewässerraumbreite [m]
Dorfbächli 1	3.5
Dorfbächli 2	3.5
Dorfbächli 3	12.3
Weiher Müli	Kein

Beilagen

1. Übersichtsplan Gewässerraum Dorfbächli und Weiher Müli
2. Stellungnahme AWEL vom 8. Mai 2024
3. Anhang A1, Vorabklärung Terminliche Koordination
4. Anhang A2, Vorabklärung Inhaltliche Koordination
5. Anhang A3, Detailnachweise Gewässerraum
6. Anhang A5, Beurteilung dicht überbaut
7. Anhang A8, HWS-Nachweise Gewässerraum

Gemeinde Hochfelden

Dorbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6014
Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV

1 : 500

Festlegungsinhalte

- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
- Verzicht gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV

Ergänzende Inhalte

- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- 6014 Bachnummer
- Dorbächli Bachname

Gosswiler Ingenieure AG
Schaffhauserstrasse 55
8180 Bülach

Plan Nr. 1 Datum 25.07.2025

Legende

- Abschnitt
- Siedlungsgebiete, Reserve- / Freihaltezonen
- Heimatschutzobjekte

Punktverzeichnis Gewässerraum

1	2680707.107	1264201.929	26	2681082.107	1264271.757
2	2680706.721	1264205.450	27	2680967.321	1264285.670
3	2680745.651	1264201.810	28	2680966.757	1264289.258
4	2680744.767	1264205.312	29	2681035.121	1264277.851
5	2680756.936	1264207.931	30	2681035.233	1264281.361
6	2680755.868	1264211.333	31	2681037.484	1264277.973
7	2680772.942	1264209.731	32	2681037.645	1264281.486
8	2680772.956	1264213.255	33	2681113.037	1264287.392
9	2680788.558	1264207.842	34	2681113.442	1264270.870
10	2680788.398	1264211.388	35	2681138.919	1264265.014
11	2680848.189	1264220.572	36	2681139.057	1264268.518
12	2680847.771	1264224.062	37	2681164.104	1264265.699
13	2680878.833	1264221.440	38	2681164.104	1264269.201
14	2680877.881	1264224.916	39	2681173.468	1264261.046
15	2680884.309	1264224.475	40	2681174.862	1264273.319
16	2680893.443	1264227.995	41	2681173.527	1264265.446
17	2680887.339	1264224.404	42	2681173.955	1264268.936
18	2680897.641	1264227.898	43	2681177.239	1264260.945
19	2680945.501	1264215.606	44	2681201.155	1264262.976
20	2680944.183	1264219.344	45	2681176.883	1264273.259
21	2680955.054	1264226.007	46	2681208.486	1264317.256
22	2680951.696	1264227.525	47	2681196.367	1264319.362
23	2680951.098	1264282.837	48	2681211.057	1264331.182
24	2680957.828	1264285.195	49	2681200.220	1264340.229
25	2681046.636	1264276.653	50	2681230.997	1264338.734
			51	2681233.567	1264332.860
			52	2681201.227	1264272.722
			53	2681189.020	1264274.290

